



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Umwelt, Energie und  
Sauberkeit -

## Tagesordnung I Punkt 16 der öffentlichen Sitzung am 23. Oktober 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-61-0028

### Wohnbauflächenentwicklung Bebauungsplan "LindeQuartier" im Ortsbezirk Mainz-Kostheim - Entwurfsbeschluss -

---

#### Beschluss Nr. 0138

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- 1 Der städtebauliche Vertrag zur Übernahme der bei der Landeshauptstadt Wiesbaden anfallenden Verwaltungs- und Planungskosten zum Vorhaben (Anlage 6 zur Vorlage) wird zur Kenntnis genommen.
- 2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde (Anlage 5 zur Vorlage),
  - die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde.
- 3 Der Geltungsbereich des am 28.08.2008 von der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans „LindeQuartier“ wird geändert und beschlossen.
- 4 Der Entwurf des Bebauungsplans „LindeQuartier“ vom 20.07.2018 (Anlage 2 und 3 zur Vorlage) wird beschlossen und ist mit Begründung (Anlage 4 zur Vorlage) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich auszulegen.
- 5 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - nach § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen sind,
  - zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.

- 6 Es wird beschlossen, dass bei der Durchführung einer erneuten öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, der erneuten Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB ein Beschluss der Stadtverordneten zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans nicht erforderlich ist.
- 7 Das Eckpunktepapier „LindeQuartier“ (Anlage 7 zur Vorlage) mit der geänderten Seite 10 wird zur Kenntnis genommen.
- 8 Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.
- 9 Das Schreiben der Firma Dieter Bücher Schlüsselfertiges Bauen vom 11. September 2018 wird zur Kenntnis genommen, in dem ein Baukostenzuschuss für die Realisierung einer Fußgänger- und Radfahrerbrücke in Höhe von 500.000 Euro zugesagt wird..

(antragsgemäß Magistrat 09.10.2018 BP 0765)

### Tagesordnung III

Wiesbaden, .10.2018

Maritzen  
Vorsitzender